

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 9

Kiel, den 1. September

1995

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Wahl und Berufung zum Theologischen Beirat	157
	Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über die Wahl und Berufung zum Theologischen Beirat vom 7. August 1995	158
II.	Bekanntmachungen	
	Anpassung der Besoldung und Versorgung	160
	Bekanntgabe von Tarifverträgen	168
	Berichtigung	185
	Pfarrstellenaufhebungen	185
III.	Stellenausschreibungen	186
IV.	Personalnachrichten	188

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

#### Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Wahl und Berufung zum Theologischen Beirat

Vom 9. Mai 1995

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 101 Absatz 1 der Verfassung folgende Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Wahl und Berufung zum Theologischen Beirat vom 3. Dezember 1990 (GVOBl. S. 326) beschlossen:

#### § 1

a) § 1 erhält folgende Fassung:

„ § 1  
Wahlvorschlag

(1) Jeder Konvent der Pastorinnen und Pastoren wählt innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Tagung der Nordelbischen Synode eine Pastorin oder einen Pastor zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste.

(2) Wählbar sind nach Art. 42 Abs. 1 der Verfassung die Mitglieder der Pastorenschaft des Kirchenkreises sowie die nach Art. 91 Buchstabe h der Verfassung zugeordneten Pastorinnen und Pastoren. Die Pröpstinnen und Pröpste sind nicht wählbar. Der zuständige Propst oder die zuständige Pröpstin prüft die Wählbarkeit.

(3) Der Wahlvorschlag wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und nach Einholung der Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen von dem jeweils zuständigen Propst oder der jeweils zuständigen Pröpstin innerhalb eines Monats nach der Wahlhandlung dem Nordelbischen Kirchenamt mitgeteilt.“

b) § 2 erhält folgende Fassung:

„ § 2  
Wahl

(1) Das Nordelbische Kirchenamt erstellt aus den von den Konventen der Pastorinnen und Pastoren Vorgeschlagenen je Sprengel eine Wahlvorschlagsliste, die die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge mit

Anschrift enthält und übersendet diese innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der in § 1 Abs. 1 genannten Frist den jeweils zuständigen Propsten und Pröpstinnen.

(2) Die Wahlhandlung findet innerhalb von zwei Monaten nach der in Absatz 2 bestimmten Frist in den Konventen der Pastorinnen und Pastoren anhand der für ihren Sprengel aufgestellten Wahlvorschlagsliste in einer Wahlsitzung statt, zu der der jeweils zuständige Propst oder die jeweils zuständige Pröpstin einlädt. Die Wahlsitzung wird von dem jeweils zu ständigen Propst oder der jeweils zuständigen Pröpstin geleitet.

(3) Wahlberechtigt sind nach Art. 42 Abs. 1 der Verfassung die Mitglieder der Pastorenschaft des Kirchenkreises sowie die Art. 91 Buchstabe h der Verfassung zugeordneten Pastorinnen und Pastoren. Die Propste und Pröpstinnen sind nicht wahlberechtigt. Der zuständige Propst oder die zuständige Pröpstin prüft die Wahlberechtigung. Jeder und jede Wahlberechtigte hat eine Stimme. Briefwahl ist ausgeschlossen.

(4) Das Ergebnis der Wahlhandlung ist in einer Niederschrift festzuhalten, welche die Namen aller Vorgeschlagenen und die Zahl der für sie abgegebenen Stimmen enthält.

(5) Die Propste und Pröpstinnen übersenden dem Nordelbischen Kirchenamt innerhalb eines Monats nach dem Wahltag eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift nach Absatz 4.

(6) Das Nordelbische Kirchenamt stellt die Stimmenzahl für die jeweils Vorgeschlagenen fest. Je Sprengel ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das ein Mitglied des Nordelbischen Kirchenamtes zieht."

c) § 4 Abs. 1 Ziffer 5. erhält folgende Fassung:

„5. Die Theologische Fakultät der Universität Kiel und der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden innerhalb von acht Monaten nach der ersten Tagung der Synode je einen Professor oder eine Professorin in den Theologischen Beirat.“

d) § 4 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Für die Wählbarkeit gilt § 5 Abs. 1 Wahlgesetz entsprechend.“

e) § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7  
Rechtsbehelfe, Wahlprüfung, Veröffentlichung

(1) Für Rechtsbehelfe gilt § 17 Wahlgesetz entsprechend. Beschwerdeinstanz nach Absatz 3 ist das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Für die Wahlprüfung gilt § 18 Abs. 2 Wahlgesetz entsprechend. Ergänzend steht der Kirchenleitung und dem Bischofskollegium ein Antragsrecht auf Prüfung der Gültigkeit der Wahlen zu.

(3) Nach Ermittlung der Ergebnisse der Wahlen und Berufungen in den Theologischen Beirat unterrichtet das Nordelbische Kirchenamt unverzüglich alle Vorgeschlagenen nach § 2 Abs. 4 sowie die nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstaben a, c bis f der Verfassung Gewählten und Berufenen und gibt die Zusammensetzung des Theologischen Beirats durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bekannt.“

f) Die bisherigen §§ 4 bis 7 werden die §§ 3 bis 6.

g) § 8 wird aufgehoben.

h) Der bisherige § 9 wird § 7.

## § 2

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, die Rechtsverordnung neu bekanntzugeben.

## § 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 14. Juli 1995

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Karl Ludwig Kohlwege  
Bischof

Az.: 1022-11 – T II

### **Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über die Wahl und Berufung zum Theologischen Beirat vom 7. August 1995**

Aufgrund von § 2 der vorstehend abgedruckten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Wahl und Berufung zum Theologischen Beirat vom 9. Mai 1995 wird nachstehend der Wortlaut dieser Rechtsverordnung in der ab 2. September 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Kiel, den 7. August 1995

Nordelbisches Kirchenamt  
In Vertretung  
Heinrich  
Oberkirchenrat

Az.: 1022-11- T I

\*

### **Rechtsverordnung über die Wahl und Berufung zum Theologischen Beirat**

#### I. **Wahl von Mitgliedern des Theologischen Beirats durch die Konvente der Pastorinnen und Pastoren nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung**

#### § 1 Wahlvorschlag

(1) Jeder Konvent der Pastorinnen und Pastoren wählt innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Tagung der Nordelbischen Synode eine Pastorin oder einen Pastor zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste.

(2) Wählbar sind nach Art. 42 Abs. 1 der Verfassung die Mitglieder der Pastorenschaft des Kirchenkreises sowie die nach Art. 91 Buchstabe h der Verfassung zugeordneten Pastorinnen und Pastoren. Die Pröpstinnen und Propste sind nicht wählbar. Der zuständige Propst oder die zuständige Pröpstin prüft die Wählbarkeit.

(3) Der Wahlvorschlag wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und nach Einholung der Zustimmung des oder der

Vorgeschlagenen von dem jeweils zuständigen Propst oder der jeweils zuständigen Pröpstin innerhalb eines Monats nach der Wahlhandlung dem Nordelbischen Kirchenamt mitgeteilt.

## § 2 Wahl

(1) Das Nordelbische Kirchenamt erstellt aus den von den Konventen der Pastorinnen und Pastoren Vorgeschlagenen je Sprengel eine Wahlvorschlagsliste, die die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge mit Anschrift enthält und übersendet diese innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der in § 1 Abs. 1 genannten Frist den jeweils zuständigen Präpsten und Pröpstinnen.

(2) Die Wahlhandlung findet innerhalb von zwei Monaten nach der in Absatz 2 bestimmten Frist in den Konventen der Pastorinnen und Pastoren anhand der für ihren Sprengel aufgestellten Wahlvorschlagsliste in einer Wahlsitzung statt, zu der der jeweils zuständige Propst oder die jeweils zuständige Pröpstin einlädt. Die Wahlsitzung wird von dem jeweils zuständigen Propst oder der jeweils zuständigen Pröpstin geleitet.

(3) Wahlberechtigt sind nach Art. 42 Abs. 1 der Verfassung die Mitglieder der Pastorenschaft des Kirchenkreises sowie die nach Art. 91 Buchstabe h der Verfassung zugeordneten Pastorinnen und Pastoren. Die Pröpste und Pröpstinnen sind nicht wahlberechtigt. Der zuständige Propst oder die zuständige Pröpstin prüft die Wahlberechtigung. Jeder und jede Wahlberechtigte hat eine Stimme. Briefwahl ist ausgeschlossen.

(4) Das Ergebnis der Wahlhandlung ist in einer Niederschrift festzuhalten, welche die Namen aller Vorgeschlagenen und die Zahl der für sie abgegebenen Stimmen enthält.

(5) Die Pröpste und Pröpstinnen übersenden dem Nordelbischen Kirchenamt innerhalb eines Monats nach dem Wahltag eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift nach Absatz 4.

(6) Das Nordelbische Kirchenamt stellt die Stimmenzahl für die jeweils Vorgeschlagenen fest. Je Sprengel ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das ein Mitglied des Nordelbischen Kirchenamtes zieht.

## II. Weitere Wahlen und Berufungen nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstaben a, c bis f der Verfassung

### § 3 Fristen

(1) Die Wahlen und Berufungen von Mitgliedern des Theologischen Beirates nach Artikel 101 Abs. 1 Buchstaben a, c, d, e und f der Verfassung finden innerhalb folgender Fristen statt:

1. Die zwei vom Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste zu wählenden Pröpste oder Pröpstinnen werden innerhalb von acht Monaten nach der ersten Tagung der Synode gewählt.
2. Die drei von der Nordelbischen Synode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder werden auf der dritten Tagung der jeweiligen Synode gewählt.
3. Die drei von der Kammer für Dienste und Werke zu wählenden Mitglieder, darunter ein Theologe oder eine Theologin, werden innerhalb von acht Monaten nach der ersten Tagung der Synode gewählt.

4. Die zwei vom Bischofskollegium zu berufenden Theologen oder Theologinnen werden innerhalb von zwei Monaten nach der dritten Tagung der Synode berufen.

5. Die Theologische Fakultät der Universität Kiel und der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden innerhalb von acht Monaten nach der ersten Tagung der Synode je einen Professor oder eine Professorin in den Theologischen Beirat.

(2) Jedes Mitglied der Wahl- und Berufungsgremien nach Absatz 1, Ziffern 1 bis 4, hat so viele Stimmen, wie das Gremium Mitglieder in den Theologischen Beirat zu wählen oder zu berufen hat. Als Mitglieder des Theologischen Beirates sind die Vorgeschlagenen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die Wählbarkeit gilt § 5 Abs. 1 Wahlgesetz entsprechend.

## III. Erlöschen der Mitgliedschaft, Nachwahl

### § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

In den Fällen des Artikels 119 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erlischt die Mitgliedschaft im Theologischen Beirat.

### § 5 Nachwahl und Nachberufung

(1) Scheidet ein Mitglied des Theologischen Beirates aus, das nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstaben c bis f der Verfassung gewählt oder berufen worden ist, so ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen oder zu berufen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Theologischen Beirates aus, das nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verfassung gewählt worden ist, so rückt der Bewerber oder die Bewerberin nach, der oder die auf dem Wahlvorschlag des Gesamtkonvents der Pröpstinnen und Pröpste oder auf dem Wahlvorschlag des entsprechenden Sprengels unter den Nichtgewählten die höchste Stimmenzahl erreicht hat.

## IV. Rechtsbehelfe, Wahlprüfung, Schlußbestimmungen

### § 6 Rechtsbehelfe, Wahlprüfung, Veröffentlichung

(1) Für Rechtsbehelfe gilt § 17 Wahlgesetz entsprechend. Beschwerdeinstanz nach Absatz 3 ist das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Für die Wahlprüfung gilt § 18 Abs. 2 Wahlgesetz entsprechend. Ergänzend steht der Kirchenleitung und dem Bischofskollegium ein Antragsrecht auf Prüfung der Gültigkeit der Wahlen zu.

(3) Nach Ermittlung der Ergebnisse der Wahlen und Berufungen in den Theologischen Beirat unterrichtet das Nordelbische Kirchenamt unverzüglich alle Vorgeschlagenen nach § 2 Abs. 4 sowie die nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstaben a, c bis f der Verfassung Gewählten und Berufenen und gibt die Zusammensetzung des Theologischen Beirates durch Veröffentlichung im Gesetz- und Ordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bekannt.

### § 7 (Inkrafttreten)

## Bekanntmachungen

### Anpassung der Besoldung und Versorgung

Die Bundesregierung hat am 30. Mai 1995 den Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 (BBVAnpG 95) beschlossen und sich damit einverstanden erklärt, daß auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen allgemeinen Bezügerhöhungen Abschlagsauszahlungen geleistet werden. Die Bundesminister des Innern und der Finanzen haben daraufhin durch Gemeinsamen Erlaß vom 31. Mai 1995 die vorgriffsweise Zahlung entsprechend erhöhter Bezüge für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten zum Monat Juli unter Vorbehalt der gesetzlichen Regelung veranlaßt. In ihrer Sitzung vom 19./20. Juni 1995 hat die Kirchenleitung einer entsprechenden Anwendung dieser Vorgriffsregelung im Bereich der Nordelbischen Kirche zugestimmt.

Hinsichtlich der Durchführung der Vorgriffsregelung weisen wir auf folgendes hin:

1. Die beigefügten Tabellen (Anlagen 1, 2, 4 und 5) sind für die Bezüge der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 sowie der Besoldungsordnungen B und C mit Wirkung vom 1. Mai 1995 der Bemessung
  - a) der Dienstbezüge für Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen,
  - b) der Anwärterbezüge für Vikare und Vikarinnen, Pfarrvikaranwärter und Pfarrvikaranwärterinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Vorbereitungsdienst sowie
  - c) der Versorgungsbezüge für Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sowie deren Hinterbliebene zugrundelegen.

2. Bei der Bemessung der Überleitungszulage nach § 19 Abs. 1 und 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1992 (GVOBl. 1992, S. 91) findet die Anpassung der Grundgehälter Anwendung.
3. Der Kinderzuschlag nach § 6 Abs. 2 Beschäftigungsförderungsgesetz vom 17. Februar 1992 wird auf monatlich DM 127,19, die Zulage nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 12 Kirchenbesoldungsgesetz auf monatlich DM 106,62 erhöht.
4. Bei der Erhöhung der Versorgungsbezüge ist Artikel 2 Abschnitt 1 § 2 BBVAnpG 95 anzuwenden.
5. Hinsichtlich der jährlichen Sonderzuwendungen ist Artikel 5 BBVAnpG 95 entsprechend anzuwenden.
6. Für die einmalige Sonderzahlung in Höhe von DM 140,- finden für die Empfänger und Empfängerinnen von Dienstbezügen Artikel 2 Abschnitt 2 §§ 3 und 5 sowie für die Versorgungsempfänger und -empfängerinnen Artikel 2 Abschnitt 2 §§ 4 und 5 BBVAnpG 95) entsprechende Anwendung.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Stolte

Az.: 3511 – D II

\*

Gültig ab 1. Mai 1995

Anlage 1  
(Anlage IV des BBesG)Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in DM)

## 1. Bundesbesoldungsordnung A

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1		1512,39	1564,72	1617,05	1669,38	1721,71	1774,04	1826,37	1878,70							
A 2		1642,91	1694,85	1746,79	1798,73	1850,67	1902,61	1954,55	2006,49							
A 3		1747,57	1802,83	1858,09	1913,35	1968,61	2023,87	2079,13	2134,39							
A 4		1806,98	1872,03	1937,08	2002,13	2067,18	2132,23	2197,28	2262,33							
A 5	II	1828,58	1897,35	1966,12	2034,89	2103,66	2172,43	2241,20	2309,97	2378,74						
A 6		1892,34	1966,03	2039,72	2113,41	2187,10	2260,79	2334,48	2408,17	2481,86	2555,55					
A 7		2013,53	2088,04	2162,55	2237,06	2311,57	2386,08	2460,59	2535,10	2609,61	2684,12	2758,63	2833,14			
A 8		2104,78	2193,90	2283,02	2372,14	2461,26	2550,38	2639,50	2728,62	2817,74	2906,86	2995,98	3085,10	3174,22		
A 9		2261,12	2345,24	2432,91	2521,26	2611,27	2709,35	2807,43	2905,51	3003,59	3101,67	3199,75	3297,83	3395,91		
A10		2475,98	2597,84	2719,70	2841,56	2963,42	3085,28	3207,14	3329,00	3450,86	3572,72	3694,58	3816,44	3938,30		
A11	Ic	2884,47	3009,34	3134,21	3259,08	3383,95	3508,82	3633,69	3758,56	3883,43	4008,30	4133,17	4258,04	4382,91	4507,78	
A12		3141,96	3290,83	3439,70	3588,57	3737,44	3886,31	4035,18	4184,05	4332,92	4481,79	4630,66	4779,53	4928,40	5077,27	
A13		3559,58	3720,34	3881,10	4041,86	4202,62	4363,38	4524,14	4684,90	4845,66	5006,42	5167,18	5327,94	5488,70	5649,46	
A14		3663,92	3872,39	4080,86	4289,33	4497,80	4706,27	4914,74	5123,21	5331,68	5540,15	5748,62	5957,09	6165,56	6374,03	
A15	Ib	4131,07	4360,27	4589,47	4818,67	5047,87	5277,07	5506,27	5735,47	5964,67	6193,87	6423,07	6652,27	6881,47	7110,67	7339,87
A16		4591,56	4856,64	5121,72	5386,80	5651,88	5916,96	6182,04	6447,12	6712,20	6977,28	7242,36	7507,44	7772,52	8037,60	8302,68

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in DM)

**2. Bundesbesoldungsordnung B**

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1		7339,87
B 2	Ib	8705,14
B 3		9107,57
B 4		9712,92
B 5		10407,39
B 6		11063,24
B 7	Ia	11701,19
B 8		12366,14
B 9		13191,76
B10		15755,55
B11		17201,45

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in DM)

**3. Bundesbesoldungsordnung C**

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1		3559,58	3720,34	3881,10	4041,86	4202,62	4363,38	4524,14	4684,90	4845,66	5006,42	5167,18	5327,94	5488,70	5649,46	
C 2	Ib	3569,60	3825,80	4082,00	4338,20	4594,40	4850,60	5106,80	5363,00	5619,20	5875,40	6131,60	6387,80	6644,00	6900,20	7156,40
C 3		4033,87	4323,96	4614,05	4904,14	5194,23	5484,32	5774,41	6064,50	6354,59	6644,68	6934,77	7224,86	7514,95	7805,04	8095,13
C 4	Ia	5224,06	5515,67	5807,28	6098,89	6390,50	6682,11	6973,72	7265,33	7556,94	7848,55	8140,16	8431,77	8723,38	9014,99	9306,60



Anlage 2  
(Anlage V des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1995

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM)		
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B3 bis B11 C4 R3 bis R10	1122,16	1301,18	1454,35
Ib	B1 und B2 A13 bis A16 C1 bis C3 R1 und R2	946,64	1125,66	1278,83
Ic	A9 bis A12	841,29	1020,31	1173,48
II	A1 bis A8	792,51	962,97	1116,14

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 153,17 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A5 um je 10 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A5 um je 30 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse Ic 673,04 DM  
Tarifklasse II 634,01 DM

Anlage 4  
(Anlage VIII des BBesG)

Gültig ab 1. April 1995

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Anwärtergrundbetrag Anwärterverheiratetenzuschlag (Monatsbeträge in DM)		Verheiratetenzuschlag	
	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4.....	1308	1433	341	114
A 5 bis A 8.....	1508	1676	395	114
A 9 bis A 11.....	1595	1788	456	114
A 12.....	1828	2034	481	114
A 13.....	1880	2097	497	114
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R1.....	1935	2166	514	114



Anlage 5  
(Anlage IX des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1995

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen  
(Monatsbeträge)  
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
<b>Bundesbesoldungsgesetz</b>	
§44	bis zu 200,00
§48 Abs. 2	bis zu 100,00
§78	bis zu 150,00
§80a (weggefallen)	
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>	
<b>Vorbemerkungen</b>	
Nummer 2 Abs. 2	250,00
Nummer 4	100,00
Nummer 4a	150,00
Nummer 5	
Die Zulage beträgt für Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A5 und A6	70,00
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A7 bis A9	100,00
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	150,00
Nummer 5a	
Absatz. 1 Buchstabe a	180,00
Buchstabe b	300,00
Buchstabe c	430,00
Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a	270,00
Buchstabe b	200,00
Nr. 2 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	80,00
Nr. 3	130,00
Nr. 4 und 5	120,00
Nr. 6 Buchstabe a	270,00
Buchstabe b	200,00
Nr. 7 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	80,00
Nr. 8 Buchstabe a	250,00
Buchstabe b	130,00
Nr. 9	120,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	900,00
Buchstabe b	720,00
Buchstabe c	576,00
Nummer 6a	200,00
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besol- dungsgruppe *)
A1 bis A5	A5
A6 bis A9	A9
A10 bis A13	A13
A14, A15, B1	A15
A16, B2 bis B4	B3
B5 bis B7	B6
B8 bis B10	B9
B11	B11

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 §5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 8 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A1 bis A5	242,29
A6 bis A9	333,13
A10 bis A13	423,99
A14 und höher	514,84
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	181,72
des gehobenen Dienstes	242,29
des höheren Dienstes	302,85
Nummer 8a	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A1 bis A5	133,27
A6 bis A9	181,72
A10 bis A13	224,11
A14 und höher	266,52
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	96,93
des gehobenen Dienstes	127,21
des höheren Dienstes	157,50
Nummer 8b	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A1 bis A5	218,07
A6 bis A9	278,62
A10 bis A13	363,42
A14 und höher	448,21
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	163,55
des gehobenen Dienstes	218,07
des höheren Dienstes	272,57
Nummer 8c	
Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	100,00
des mittleren Dienstes	150,00
des gehobenen Dienstes	220,00
des höheren Dienstes	300,00
Nummer 8d **)	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A2 bis A9	300,00
A10 bis A12	350,00
A13 und höher	400,00
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	121,15
von zwei Jahren	242,30
Nummer 9a	
Absatz 1	
Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	400,00
Buchstabe c	300,00
Absatz 2	
Buchstabe a	80,00
Buchstabe b	100,00
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	121,15
von zwei Jahren	242,30
Nummer 11	1/12 des Grundgehalts und des Ortszuschlags *)
Nummer 12	181,72
Nummer 13a	bis zu 150,00
Nummer 19 Satz 1	359,85
Nummer 21	301,89
Nummer 23 Absatz 1	20,00
"    Absatz 2	45,00
Nummer 24	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes / für Unteroffiziere	20,00
des gehobenen Dienstes / für Offiziere bis	
zur Besoldungsgruppe A12	45,00

\*\*)

Gültig ab 1. Januar 1996

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 §5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
Nummer 25		75,00
Nummer 26 Absatz 1		
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes		33,34
des gehobenen Dienstes		75,00
Nummer 27		
Absatz 1		
Buchstabe a		72,71
Buchstabe b		
Doppelbuchstabe aa		100,57
Doppelbuchstabe bb		181,72
Buchstabe c		193,84
Buchstabe d		193,84
Buchstabe e		72,71
Absatz 2		
Buchstabe b		81,16
Doppelbuchstabe bb		121,14
Buchstaben c und d		
Nummer 30		45,00
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A2	1	52,05
	2	34,67
	3	95,97
	6	48,48
A3	1,5	95,97
	2	52,05
A4	1,4	95,97
	2	52,05
A5	3	52,05
	4,6	95,97
A6	6	52,05
A7	2	64,61
	5	
		50 v.H.des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A8
A8	2	83,28
A9	2,3,6	387,41
	7	
		15 v.H.des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A9
A12	7,8	225,00
A13	6	179,95
	7	269,91
	11,12,13	393,71
A14	5	269,91
A15	7	269,91
B10	1,2	623,75
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b	Buchstabe a	193,84
	Buchstabe b	72,71
Nummer 3		
Die Zulage beträgt		12,5 v.H.des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grund- gehalts der Besoldungsgruppe *)
für Beamte der Besoldungsgruppe	C1	A13
für Beamte der Besoldungsgruppe	C2	A15
für Beamte der Besoldungsgruppen	C3 und C4	B3
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R1		402,00
der Besoldungsgruppe R2		450,00
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C2	1	204,04

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 §5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

Dem Grunde nach geregelt in

Betrag in Deutscher Mark,  
Vomhundert, BruchteilBundesbesoldungsordnung R  
Vorbemerkungen

Nummer 1a 72,71

Nummer 2

Die Zulage beträgt 12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder,  
bei festen Gehältern, des Grund-  
gehalts der Besoldungsgruppe \*)a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des  
Bundes für die Richter und Staatsanwälte der  
Besoldungsgruppe(n)

R1	R1
R2 bis R4	R3
R5 bis R7	R6
R8 bis R10	R9

b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der  
Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder  
bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen  
kein Richteramt übertragen ist, für die Richter  
und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)

R1	A15
R2 bis R4	B3
R5 bis R7	B6
R8 bis R10	B9

Nummer 4 75,00

\*\*)

Nummer 5 400,00

## Besoldungsgruppen

Besoldungsgruppen	Fußnote	
R1	1,2	298,45
R2	3 bis 8,10	298,45
R3		298,45
R8	2	596,76

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 §5 des Haushaltsstrukturgesetzes  
vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

\*\*)

Gültig ab 1. Januar 1996

## Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert, aber mit jeweils gleichem Wortlaut mit den in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 11 vom 08. Juni 1995 zum KAT-NEK
2. Monatslohntarifvertrag Nr. 11 vom 08. Juni 1995 zum KArbT-NEK
3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10 vom 08. Juni 1995 zum MTV-Azubi
4. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 08. Juni 1995
5. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 08. Juni 1995 zum TV Prakt
6. Entgelttarifvertrag Nr. 7 für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum vom 08. Juni 1995
7. Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 08. Juni 1995 zum TV über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter
8. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 08. Juni 1995 zum TV über eine Zuwendung für Auszubildende

9. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 08. Juni 1995 zum TV über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
10. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 08. Juni 1995 zum TV über vermögenswirksame Leistungen an nichtbeamtete Mitarbeiter
11. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 08. Juni 1995 zum TV über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende
12. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 08. Juni 1995 zum TV über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
13. Änderungstarifvertrag Nr. 22 vom 08. Juni 1995 zum KAT-NEK

Der Inhalt der Tarifverträge ist vom VKDA-NEK mit Rundschreiben Nrn. 5/95 und 6/95 vom 20. Juni 1995 und 30. Juni 1995 bekanntgegeben und erläutert worden.

Für die außertariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 3 Buchst. e KAT/KArbT, empfehlen wir, deren Bezüge rückwirkend ab 1.4.1995 um 3,2 v.H. zu erhöhen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Schmar

Az.: 3211-D 11

\*

**Vergütungstarifvertrag Nr. 11  
zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK)  
vom 08. Juni 1995**

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand  
– einerseits –  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-  
kehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark  
– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November  
1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Ange-  
stelltenarbeitsvertrages (KAT-NEK) fallenden Mitarbeiter fol-  
gendes vereinbart:

§ 1

Vergütungen für den Monat April 1995

Für den Monat April 1995 gilt der Vergütungstarifvertrag  
Nr. 10 zum KAT-NEK vom 13. Juni 1994.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Der Angestellte, der am 1 April 1995 im Arbeitsverhält-  
nis gestanden hat, erhält eine Einmalzahlung, wenn er minde-  
stens für einen Teil des Monats April 1995 Bezüge (Vergü-  
tung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) erhalten oder  
nur deswegen nicht erhalten hat, weil er wegen der Höhe der  
Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeld-  
zuschuß nicht gezahlt worden ist.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 140,- DM. In den Fällen des  
§ 28 Abs. 1 und des § 30 KAT-NEK steht von diesem Betrag  
der für den Angestellten maßgebende Vomhundertsatz zu.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 KAT-NEK gilt entsprechend.

Für die Anwendung der Unterabsätze 2 und 3 sind die Ver-  
hältnisse am 1. April 1995 maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger  
Leistungen nicht berücksichtigt.

**Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2**

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. und 2. April 1995 auf  
ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. April 1995 begon-  
nen, ist der Angestellte so zu behandeln, als ob das Arbeits-  
verhältnis bereits am 1. April 1995 begonnen hätte.

§ 3

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Ange-  
stellten der Vergütungsgruppen I bis IX b (§ 26 Abs. 3 KAT-  
NEK) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten An-  
gestellten der Vergütungsgruppen VI b bis IX b, die das

18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK),  
ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Ange-  
stellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3  
KAT-NEK) sind in der Anlage 3 festgelegt.

(4) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten An-  
gestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das  
18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK),  
ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 4

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK)  
sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungs- gruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um um	für jedes weitere zu berücksich- tigende Kind
IX b und Kr. I	10,- DM	50,- DM
Kr. II	10,- DM	40,- DM
VIII	10,- DM	30,- DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund  
zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG  
bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind  
diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksich-  
tigenden Kinder nicht mitzuzählen.

(3) Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren  
Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag  
geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwi-  
schen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem  
Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – gegebenenfalls –  
dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage  
sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zu-  
gestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich ge-  
zahlt.

§ 5

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAT-  
NEK) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
IX b	17,12	Kr. I	17,99
VIII	18,11	Kr. II	18,84
VII	19,28	Kr. III	19,80
VI b	20,54	Kr. IV	20,88
V c	22,13	Kr. V	21,99
V a/b	24,24	Kr. V a	22,59
IV b	26,23	Kr. VI	23,46
IV a	28,49	Kr. VII	25,19
III	30,96	Kr. VIII	26,70
II a	34,29	Kr. IX	28,35
I b	37,45	Kr. X	30,13
I a	40,70	Kr. XI	32,05
I	44,40	Kr. XII	33,97
		Kr. XIII	36,86

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte,  
die spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 aus ihrem Ver-  
schulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhält-  
nis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Ange-

stellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

### § 7

#### Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 1, 2 und 6 mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 30. April 1996, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 08. Juni 1995

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die Angestellten  
der Vergütungsgruppen I bis IX b (zu § 27 KAT-NEK)  
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres  
Gültig ab 1. Mai 1995**

Verg.Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	–	5.092,87	5.368,94	5.645,09	5.921,20	6.197,34	6.473,49	6.749,56	7.025,70	7.301,80	7.577,95	7.854,08	8.130,19	8.406,28	–
I a	–	4.694,26	4.908,86	5.123,37	5.337,94	5.552,50	5.767,08	5.981,70	6.196,20	6.410,77	6.625,34	6.839,95	7.054,47	7.260,20	–
I b	–	4.173,25	4.379,53	4.585,80	4.792,06	4.998,33	5.204,62	5.410,88	5.617,16	5.823,44	6.029,69	6.235,95	6.442,23	6.648,02	–
II a	–	3.699,14	3.888,60	4.078,12	4.267,54	4.457,01	4.646,50	4.835,93	5.025,42	5.214,87	5.404,39	5.593,84	5.783,21	–	–
III	3.287,58	3.449,10	3.610,58	3.772,09	3.933,62	4.095,13	4.256,66	4.418,15	4.579,65	4.741,18	4.902,73	5.064,24	5.217,87	–	–
IV a	2.980,14	3.127,95	3.275,73	3.423,49	3.571,28	3.719,07	3.866,85	4.014,65	4.162,46	4.310,25	4.458,03	4.605,84	4.751,58	–	–
IV b	2.724,87	2.842,13	2.959,33	3.076,58	3.193,76	3.311,02	3.428,25	3.545,50	3.662,72	3.779,94	3.897,20	4.014,41	4.030,01	–	–
V a	2.409,41	2.502,28	2.595,13	2.695,47	2.798,51	2.901,59	3.004,68	3.107,74	3.210,84	3.313,90	3.416,99	3.520,05	3.615,81	–	–
V b	2.409,41	2.502,28	2.595,13	2.695,47	2.798,51	2.901,59	3.004,68	3.107,74	3.210,84	3.313,90	3.416,99	3.520,05	3.527,20	–	–
V c	2.277,56	2.361,27	2.445,08	2.532,97	2.620,89	2.712,50	2.810,00	2.907,61	3.005,12	3.102,67	3.198,95	–	–	–	–
VI b	2.156,81	2.221,51	2.286,16	2.350,88	2.415,51	2.482,11	2.550,04	2.617,96	2.687,07	2.762,47	2.837,82	2.896,81	–	–	–
VII	1.998,13	2.050,65	2.103,20	2.155,72	2.208,27	2.260,79	2.313,31	2.365,88	2.418,39	2.472,35	2.527,54	2.567,36	–	–	–
VIII	1.848,46	1.896,47	1.944,56	1.992,58	2.040,64	2.088,68	2.136,76	2.184,79	2.232,84	2.268,54	–	–	–	–	–
IX b	1.720,96	1.764,58	1.808,14	1.851,72	1.895,31	1.938,92	1.982,52	2.026,08	2.062,95	–	–	–	–	–	–

**Anlage 2**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 11

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis IX b unter 18 Jahren  
(zu § 30 KAT-NEK)  
Gültig ab 1. Mai 1995

VI b	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen			IX b
	VII	VIII		
	(monatlich in DM)			
VI b	VII	VIII		IX b
2.513,47	2.378,59	2.251,37		2.142,99

**Anlage 3**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 11

**Tabelle der Grundvergütungen**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres  
(zu § 27 a KAT-NEK)  
und für die Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III,  
die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 3)  
Gültig ab 1. Mai 1995

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in DM)								
Kr. XIII	4.505,29	4.695,70	4.886,12	5.034,22	5.182,29	5.330,40	5.478,50	5.626,60	5.774,70
Kr. XII	4.163,84	4.341,17	4.518,47	4.656,38	4.794,30	4.932,21	5.070,11	5.208,03	5.345,96
Kr. XI	3.862,57	4.032,76	4.202,94	4.335,32	4.467,67	4.600,04	4.732,39	4.864,77	4.997,15
Kr. X	3.574,46	3.732,34	3.890,23	4.013,02	4.135,82	4.258,61	4.381,41	4.504,19	4.626,99
Kr. IX	3.310,00	3.456,00	3.602,03	3.715,60	3.829,16	3.942,74	4.056,33	4.169,89	4.283,46
Kr. VIII	3.064,25	3.199,53	3.334,82	3.440,06	3.545,29	3.650,51	3.755,74	3.860,96	3.966,16
Kr. VII	2.839,61	2.964,59	3.089,54	3.186,75	3.283,94	3.381,14	3.478,33	3.575,52	3.672,71
Kr. VI	2.636,84	2.751,37	2.865,89	2.954,97	3.044,05	3.133,11	3.222,18	3.311,24	3.400,36
Kr. V a	2.512,57	2.619,64	2.726,72	2.809,99	2.893,27	2.976,55	3.059,83	3.143,11	3.226,36
Kr. V	2.427,27	2.528,57	2.629,88	2.708,66	2.787,45	2.866,24	2.945,01	3.023,81	3.102,62
Kr. IV	2.273,04	2.363,08	2.453,13	2.523,17	2.593,20	2.663,24	2.733,28	2.803,31	2.873,33
Kr. III	2.129,99	2.206,50	2.283,02	2.342,54	2.402,05	2.461,57	2.521,07	2.580,58	2.640,08
Kr. II	1.995,88	2.062,95	2.130,02	2.182,18	2.234,33	2.286,51	2.338,66	2.390,82	2.442,99
Kr. I	1.872,97	1.932,67	1.992,35	2.038,76	2.085,18	2.131,60	2.178,01	2.224,42	2.270,83

**Anlage 4**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 11

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren  
(zu § 30 KAT-NEK)  
Gültig ab 1. Mai 1995

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
(monatlich in DM)		
Kr. I	Kr. II	Kr. III
2.272,20	2.376,68	2.490,67



**Anlage 5**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 11

**Ortszuschlagstabelle**  
für die Angestellten (zu § 29 KAT-NEK)  
Gültig ab 1. Mai 1995  
(monatlich in DM)

Tarif-Klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II a Kr. XIII	955,88	1.136,64	1.289,81
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	849,53	1.030,29	1.183,46
II	V c bis IX b Kr. VI bis Kr. I	800,21	972,41	1.125,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 153,17 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 11 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
IX b und Kr. I	10,- DM	50,- DM
Kr. II	10,- DM	40,- DM
VIII	10,- DM	30,- DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 11 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

\*

**Monatslohnstarifvertrag Nr. 11**  
**zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)**  
**vom 08. Juni 1995**

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand  
– einerseits –  
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-  
kehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark  
– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November  
1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeit-  
ertarifvertrages (KArbT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgen-  
des vereinbart:

**§ 1**

Löhne für den Monat April 1995

Für den Monat April 1995 gilt der Monatslohnstarifvertrag  
Nr. 10 zum KArbT-NEK vom 13. Juni 1994.

**§ 2**  
Einmalzahlung

(1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter, die oder der am  
1. April 1995 im Arbeitsverhältnis gestanden hat, erhält eine  
Einmalzahlung, wenn sie oder er mindestens für einen Teil  
des Monats April 1995 Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Kran-  
kenbezüge) erhalten oder nur deswegen nicht erhalten hat,  
weil wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversi-  
cherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden  
ist.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 140,- DM.

In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 steht von  
diesem Betrag der der Arbeiterin oder dem Arbeiter maßge-  
bende Vomhundertsatz zu. Entsprechendes gilt im Falle des  
§ 34 Abs. 4 KArbT-NEK.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 KArbT-NEK gilt entsprechend.

Für die Anwendung der Unterabsätze 2 und 3 sind die Ver-  
hältnisse am 1. April 1995 maßgebend.

(3) die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger  
Leistungen nicht berücksichtigt.

**Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:**

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. und 2. April 1995 auf  
ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. April 1995 begon-  
nen, ist die Arbeiterin oder der Arbeiter so zu behandeln, als  
ob das Arbeitsverhältnis bereits am 1. April 1995 begonnen  
hätte.

§ 3  
Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 26 Abs. 2 KArbT-NEK) sind in der Anlage festgelegt.

§ 4  
Stufen des Monatstabellenlohnes

(1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe ihrer oder seiner Lohngruppe. Nach Vollen- dung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält sie oder er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 19 KArbT-NEK festgelegte Zeit. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollen- dung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstel- lung war.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßge- bendenden Beschäftigungszeit folgt.

**Protokollnotiz:**

Es besteht Übereinstimmung der Tarifvertragspartner, daß bei Bemessung des Monatstabellenlohnes für den hamburgi- schen Bereich der ehemaligen Landeskirchen Schleswig-Hol- steins und Hamburgs ferner die Dienstzeit nach § 20 Abs. 6 KArbT-NEK anzurechnen ist, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist.

§ 5  
Sozialzuschlag

Vom 1. Mai 1995 an ist § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 11 zum Kirchlichen Angestell- tentarifvertrag (KAT-NEK) vom 08. Juni 1995 entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Arbeiterinnen und Ar- beiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1a und 2 und Kr. I	den Vergütungsgruppen IX b
den Lohngruppen 2a, 3 und 3a der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe Kr. II der Vergütungsgruppe VIII.

Die Arbeiterin oder der Arbeiter, die oder der für den vollen Kalendermonat

- a) in Vertretungsfällen oder aufgrund vorübergehender Übertragung einer anderen Tätigkeit den Monatstabellen- lohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- b) durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn, einer Vor- arbeiterzulage einer Vertretungszulage und einer sonsti- gen Funktionszulage den Monatstabellenlohn einer höhe- ren Lohngruppe ihrer oder seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Unterabsatzes 1 Satz 2 der hö- heren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält die Arbeiterin oder der Arbeiter den Monatstabellen- lohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unter- schiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Mo- natstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und – gegebenenfalls – dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestan-

den haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Unterabsatzes 2.

§ 6  
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiterin- nen und Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ar- beitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die im unmittelbaren An- schluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KArbT-NEK eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die wegen Erfüllung der Vor- aussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach den §§ 36, 37 und 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausge- schieden sind.

§ 7  
Bemessungsgrundlage für Erschwerniszuschläge

Die Bemessungsgrundlage für Erschwerniszuschläge nach § 4 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Erschwerniszuschlägen gemäß § 33 KArbT-NEK vom 16. März 1987 in der Fassung vom 28. August 1991 beträgt für die Zeit vom 1. Mai 1995 an = 10,91 DM.

§ 8  
Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1, 2 und 6 mit Wir- kung vom 1. April 1995 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Mo- nat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 30. April 1996, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 08. Juni 1995

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

## Anlage

zum Monatslohntarifvertrag Nr. 11

Gültig ab 1. Mai 1995

**Monatstabellenlöhne**  
(monatlich in DM)

## Lohnstufen

Lohn- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
7 a	3.592,97	3.650,45	3.708,85	3.768,17	3.828,47	3.889,72	3.951,96	4.015,20
7	3.513,89	3.570,11	3.627,22	3.685,26	3.744,23	3.804,14	3.864,99	3.926,85
6 a	3.438,23	3.493,25	3.549,13	3.605,91	3.663,62	3.722,23	3.781,77	3.842,30
6	3.362,58	3.416,37	3.471,03	3.526,56	3.582,99	3.640,33	3.698,56	3.757,76
5 a	3.290,17	3.342,81	3.396,30	3.450,65	3.505,85	3.561,96	3.618,92	3.676,84
5	3.217,77	3.269,25	3.321,56	3.374,71	3.428,70	3.483,57	3.539,31	3.595,92
4 a	3.148,50	3.198,87	3.250,05	3.302,05	3.354,88	3.408,55	3.463,08	3.518,51
4	3.079,20	3.128,47	3.178,53	3.229,39	3.281,06	3.333,56	3.386,88	3.441,07
3 a	3.012,92	3.061,11	3.110,10	3.159,84	3.210,41	3.261,77	3.313,98	3.366,98
3	2.946,62	2.993,76	3.041,65	3.090,32	3.139,78	3.190,00	3.241,05	3.292,88
2 a	2.883,18	2.929,29	2.976,18	3.023,77	3.072,16	3.121,31	3.171,25	3.222,00
2	2.819,72	2.864,82	2.910,67	2.957,25	3.004,56	3.052,64	3.101,48	3.151,10
1 a	2.759,01	2.803,15	2.848,01	2.893,57	2.939,88	2.986,91	3.034,70	3.083,25
1	2.698,30	2.741,47	2.785,34	2.829,89	2.875,16	2.921,18	2.967,92	3.015,41

\*

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10**  
zum MTV-Azubi  
vom 08. Juni 1995

Zwischen

 dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

 der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-  
kehr

 Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

 wird für die Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich  
des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 1. Juni 1983  
(MTV-Azubi) fallen, auf der Grundlage der Tarifverträge vom  
5. November 1979 folgendes vereinbart:

## § 1

## Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 des Man-  
teltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	1.057,53 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	1.141,11 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	1.217,83 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	1.324,29 DM.

(2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz)  
wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorange-  
gangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit  
mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer  
vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der  
Ausbildung gelegen hat.(3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalen-  
dermonats begonnen, wird die nach Absatz 1 zustehende hö-  
here Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalen-  
dermonats an gezahlt, in dem das vorhergehende Ausbil-  
dungsjahr geendet hat.

## § 2

## Zulagen, Zuschläge

(1) Der oder dem angestelltenversicherungspflichtigen  
Auszubildenden können bei Vorliegen der geforderten Vor-  
aussetzungen 50 v.H. der Zulagen gezahlt werden, die für An-  
gestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Abs. 3 KAT-NEK  
jeweils vereinbart sind.(2) Der oder dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen  
Auszubildenden kann im zweiten bis vierten Ausbildungs-  
jahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,- DM gezahlt  
werden, wenn die Beschäftigung im Rahmen der Ausbildung  
im erheblichen Umfang mit Arbeiten nach § 33 KArbT-NEK  
verbunden ist. § 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 3

## Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpfle-  
gung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 235,66  
DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 60,50 DM gekürzt. Gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 175,16 DM gekürzt.

#### § 4

##### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind.

#### § 5

##### Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 30. April 1996, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 08. Juni 1995

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

\*

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7  
für Schülerinnen/Schüler,  
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder  
des Hebammengesetzes ausgebildet werden  
vom 08. Juni 1995**

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird für Schülerinnen/Schüler, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 17. März 1986 auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

#### § 1

##### Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 17. März 1986 beträgt monatlich für

a) die Schülerin oder den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin oder den Schüler in der Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr	1.232,86 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.333,50 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1.495,62 DM,

b) die Schülerin oder den Schüler

in der Krankenpflegehilfe	1.121,06 DM.
---------------------------	--------------

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchst. a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin oder der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin oder der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

#### § 2

##### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind.

#### § 3

##### Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 30. April 1996, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 08. Juni 1995

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 4  
vom 08. Juni 1995  
zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen  
der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt)**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-  
kehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November  
1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom  
13. Juni 1994 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der  
Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten  
(TV Prakt) vom 15. April 1991 wird unter Wiederinkraftset-  
zung des § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 werden  
die Zahl „2.282,84“ durch die Zahl „2.355,89“,  
die Zahl „1.940,25“ durch die Zahl „2.002,34“,  
jeweils die Zahl „1.853,67“ durch die Zahl „1.912,99“,  
die Zahl „110,80“ durch die Zahl „114,34“  
und jeweils die Zahl „105,54“ durch die Zahl „108,92“ er-  
setzt.
2. In § 6 Abs. 2 Unterabs. 1 werden die Worte „sonstigen Fälle  
des § 616 Abs. 2 BGB“ durch die Worte „Fälle des § 3 Abs. 2  
EFZG“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikant-  
innen und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30.  
April 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch  
aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt  
auf Antrag nicht für Praktikantinnen und Praktikanten, die  
im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beende-  
te Praktikantenverhältnis wieder in den Dienst eines An-  
stellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetre-  
ten sind.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in  
Kraft.

Kiel, den 08. Juni 1995

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

\*

**Entgelttarifvertrag Nr. 7  
für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum  
vom 08. Juni 1995**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-  
kehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird gemäß § 9 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der  
Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum  
vom 5. August 1988 folgendes vereinbart:

§ 1

Entgelt und Verheiratenzuschlag

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt oder die Ärztin im  
Praktikum beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	2.004,35 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	2.283,87 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätig-  
keit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschä-  
ftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten  
der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzu-  
rechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im  
Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt  
oder die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zwei-  
te Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalender-  
monats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt oder  
die Ärztin im Praktikum nach Maßgabe des Kirchenbesol-  
dungsrechts einen monatlichen Verheiratenzuschlag von  
106,70 DM; § 29 Abschnitt C Abs. 1 Satz 2 KAT-NEK gilt ent-  
sprechend.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte und  
Ärztinnen im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des  
30. April 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen  
Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind.  
Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte und Ärztinnen im Prakti-  
kum, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen  
Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den  
Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-  
NEK eingetreten sind.

## § 3

## Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 30. April 1996, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 08. Juni 1995

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

\*

### Änderungstarifvertrag Nr. 7

vom 08. Juni 1995

#### zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

## § 1

#### Änderung des Tarifvertrages

In Unterabsatz 1 der Protokollnotiz zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 13. Juni 1994, wird die Zahl „98,04“ durch die Zahl „95,00“ ersetzt.

## § 2

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in Kraft.

Kiel, den 08. Juni 1995

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

\*

### Änderungstarifvertrag Nr. 4

vom 08. Juni 1995

#### zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

## § 1

#### Änderung des Tarifvertrages

In Unterabsatz 1 der Protokollnotiz zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Auszubildende vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 13. Juni 1994, wird die Zahl „98,04“ durch die Zahl „95,00“ ersetzt.

## § 2

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

Kiel, den 08. Juni 1995

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

\*

### Änderungstarifvertrag Nr. 4

vom 08. Juni 1995

#### zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark  
– andererseits –  
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November  
1979 folgendes vereinbart:

§ 1  
Änderung des Tarifvertrages

In Unterabsatz 1 der Protokollnotiz zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 05. August 1988, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 13. Juni 1994, wird die Zahl „98,04“ durch die Zahl „95,00“ ersetzt.

§ 2  
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

Kiel, den 08. Juni 1995

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 3  
vom 08. Juni 1995  
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen  
an nichtbeamtete Mitarbeiter**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand  
– einerseits –  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-  
kehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark  
– andererseits –  
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November  
1979 folgendes vereinbart:

§ 1  
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. August 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.“
  - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „dem Arbeiter“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „– in den Fällen des § 6 Unterabs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1 von weniger als 26,- DM –“ gestrichen.
3. Der Wortlaut des § 5 erhält folgende Fassung:  
„Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Mitarbeiter seinem Anstellungsträger die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen auf Verlangen nachzuweisen; das Auslaufen der Entschuldung hat er unverzüglich anzuzeigen.“
4. § 6 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2  
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1995 in Kraft.

Kiel, den 08. Juni 1995

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 3  
vom 08. Juni 1995  
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen  
an Auszubildende**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand  
– einerseits –  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-  
kehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark  
– andererseits –  
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November  
1979 folgendes vereinbart:

§ 1  
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 vom 28. August 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Auszubildenden Ausbildungsvergütung/Entgelt, Urlaubsvergütung/Urlaubsentgelt oder Krankengeldzuschuß zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuß zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.“

2. Der Wortlaut des § 5 erhält folgende Fassung:

„Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Auszubildende seinem Ausbildenden oder Ausbildungsträger die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen auf Verlangen nachzuweisen; das Auslaufen der Entschuldung hat er unverzüglich anzuzeigen.“

§ 2  
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1995 in Kraft.

Kiel, den 08. Juni 1995

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)  
gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften  
gez. Unterschriften

\*

**Änderungsarbeitsvertrag Nr. 3  
vom 08. Juni 1995  
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen  
an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand  
– einerseits –  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark  
– andererseits –  
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November  
1979 folgendes vereinbart:

§ 1  
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988, zuletzt geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 vom 28. August 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arzt im Praktikum erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 13,00 DM.

Der nichtvollbeschäftigte Arzt im Praktikum erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum entspricht.

(2) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Arzt im Praktikum Entgelt, Urlaubsentgelt oder Krankengeldzuschuß zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuß zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.“

2. Der Wortlaut des § 5 erhält folgende Fassung:

„Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Arzt im Praktikum seinem Träger der Ausbildung die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen auf Verlangen nachzuweisen; das Auslaufen der Entschuldung hat er unverzüglich anzuzeigen.“

§ 2  
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1995 in Kraft.

Kiel, den 08. Juni 1995

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)  
gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften  
gez. Unterschriften

\*

**Änderungsarbeitsvertrag Nr. 22  
vom 08. Juni 1995  
zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK)**

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand  
– einerseits –  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien



der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November  
1979 folgendes vereinbart:

### § 1

#### Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom  
15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungsstarif-  
vertrag Nr. 21 vom 23. März 1995, wird in der Anlage 1a zum  
KAT-NEK wie folgt geändert:

1. Die Abteilung 31 erhält folgende Fassung:

#### „§ 31

Hauswirtschafts-, Wäscherei- und Küchendienst

#### **Vorbemerkung:**

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Aus-  
bildung als Anforderung bestimmt, sind Angestellte, die  
die geforderte Vor- oder Ausbildung nicht besitzen, bei Er-  
füllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerk-  
mals in der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe eingrup-  
piert. Haben die genannten Angestellten mindestens fünf  
Jahre die sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerk-  
mals im Bereich dieses Tarifvertrages ausgeübt, werden sie  
für diesen Tarifvertrag den Angestellten gleichgestellt, die  
die geforderte Vor- oder Ausbildung besitzen, soweit es in  
den Protokollnotizen nicht anderweitig bestimmt wird.

#### **Vergütungsgruppe IXb**

Angestellte in der Tätigkeit von Hauswirtschafterinnen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

#### **Vergütungsgruppe VIII**

- a) Hauswirtschafterinnen mit entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
- b) Angestellte, die als ständige Vertreter von Leitern von  
Küchen durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
- c) Angestellte als Wäschereileiter.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- d) Angestellte, die als ständige Vertreter von Wäschereilei-  
tern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII Fall-  
gruppe d durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- e) Angestellte der Vergütungsgruppe IXb nach einjähriger  
Bewährung in Vergütungsgruppe IXb.

#### **Vergütungsgruppe VII**

- a) Wirtschafterinnen mit entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 5 und 8)
- b) Hauswirtschafterinnen, deren Tätigkeit sich durch fach-  
liche Schwierigkeit aus der Vergütungsgruppe VIII Fall-  
gruppe a heraushebt.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 6)
- c) Küchenmeister oder Diätassistentinnen mit staatlicher  
Anerkennung  
(hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
  - aa) als Leiter von Küchen während der ersten sechs  
Monate der Berufsausübung nach abgelegter Mei-  
sterprüfung oder nach erlangter staatlicher Aner-  
kennung,

bb) die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen  
mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIb Fall-  
gruppe c Doppelbuchstabe aa durch ausdrückliche  
Anordnung bestellt sind.

- d) Angestellte als Wäschereileiter in Wäschereien mit einer  
Jahresleistung von mehr als 80 t Schmutzwäsche.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- e) Angestellte, die als ständige Vertreter von Wäschereilei-  
tern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIb Fall-  
gruppe d durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- f) Angestellte als Nähereileiter, denen mehr als 18 Mitar-  
beiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unter-  
stellt sind.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- g) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe a  
nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der  
Vergütungsgruppe VIII.
- h) Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe b  
nach einjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe der Ver-  
gütungsgruppe VIII.

#### **Vergütungsgruppe VIb**

- a) Meisterinnen der Hauswirtschaft mit staatlicher Aner-  
kennung und entsprechender Tätigkeit.
- b) Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen mit entspre-  
chender Tätigkeit in Kindertagesstätten.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 9 und 10)
- c) Küchenmeister oder Diätassistentinnen mit staatlicher  
Anerkennung  
(hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
  - aa) als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich  
täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt  
werden;  
(hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
  - bb) als Leiter von Küchen nach sechsmonatiger Beruf-  
sausübung nach abgelegter Meisterprüfung, nach  
abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter  
staatlicher Anerkennung;
  - cc) die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen  
mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vc Fallgrup-  
pe c Doppelbuchstaben aa und bb durch ausdrück-  
liche Anordnung bestellt sind;
  - dd) denen durch ausdrückliche Anordnung die Arbeits-  
vorbereitung, die Überwachung des Arbeitsablaufes  
und die Einteilung des Personals in einer Küche  
übertragen ist, in der durchschnittlich täglich mehr  
als 1000 Vollportionen hergestellt werden;  
(hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
  - ee) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fall-  
gruppe c Doppelbuchstabe bb nach vierjähriger  
Tätigkeit in dieser Fallgruppe der Vergütungsgrup-  
pe VII.
- d) Angestellte als Wäschereileiter in Wäschereien mit einer  
Jahresleistung von mehr als 175 t Schmutzwäsche.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- e) Angestellte, die als ständige Vertreter von Wäschereilei-  
tern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vc Fall-  
gruppe d durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

- f) Angestellte als Nähereileiter, denen mehr als 27 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- g) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen a und b nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII.

#### Vergütungsgruppe Vc

- a) Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit in Heimen.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8, 9, 10 und 17)
- b) Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit in Kindertagesstätten, in denen mindestens 70 Vollportionen täglich hergestellt werden.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 9, 10 und 11)
- c) Küchenmeister oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung  
(hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
- aa) als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden,  
(hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
- bb) als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich bis zu 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist,  
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 11 und 12)
- cc) die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe f Doppelbuchstabe aa durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind,
- dd) denen durch ausdrückliche Anordnung die Arbeitsvorbereitung, die Überwachung des Arbeitsablaufes und die Einteilung des Personals in einer Küche übertragen ist, in der durchschnittlich mehr als 1500 Vollportionen hergestellt werden,  
(hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
- ee) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe c Doppelbuchstaben aa, cc und dd nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe VIb.
- d) Angestellte als Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 500 t Schmutzwäsche.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- e) Angestellte als Leiter von Teilbetriebsbereichen in Zentralwäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 2500 t Schmutzwäsche.  
(Als Teilbetriebsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten nicht die Annahme und Ausgabe der Wäsche und die Näherei.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- f) Angestellte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe g durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- g) Angestellte als Nähereileiter, denen mehr als 36 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- h) Angestellte der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppen a und b nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe VIb.

#### Vergütungsgruppe Vb

- a) Diplom-Öcotrophologinnen mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung (FH) mit entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 13 und 14)
- b) Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe a heraushebt, daß sie eine Zusatzqualifikation erfordert.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8, 9, 10 und 15)
- c) Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit in Heimen mit mindestens 100 Plätzen oder denen mindestens 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8, 9, 10, 17 und 18)
- d) Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit in Kindertagesstätten, in denen mindestens 120 Vollportionen täglich hergestellt werden.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 9, 10 und 11)
- e) Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftlichen Betriebsleiterinnen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe b durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
- f) Küchenmeister oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung  
(hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
- aa) als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist,  
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 11 und 12)
- bb) die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe d Doppelbuchstaben aa oder bb durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind,
- cc) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe c Doppelbuchstaben aa oder dd nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe Vc.
- g) Angestellte als Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 1000 t Schmutzwäsche.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- h) Angestellte als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe e durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- i) Angestellte der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppen a und b nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe Vc.

#### Vergütungsgruppe IVb

- a) Diplom-Öcotrophologin (FH), deren Tätigkeit sich durch ihre Schwierigkeit aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe a heraushebt.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 13, 14 und 16)
- b) Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit in Heimen mit mindestens 200 Plätzen oder denen mindestens 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
Fußnote I)  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8, 9, 10, 17 und 18)

- c) Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit in Kindertagesstätten, in denen mindestens 160 Vollportionen täglich hergestellt werden.  
Fußnote I)  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 9, 10 und 11)
- d) Küchenmeister oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,  
(hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
- aa) als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 1000 Vollportionen hergestellt werden,  
(hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
- bb) als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist,  
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 11 und 12)
- cc) die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe b Doppelbuchstaben aa oder bb durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
- e) Angestellte als Wäschereileiter mit einer Jahresleistung von mehr als 1500 t Schmutzwäsche.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- f) Angestellte als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe c durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- g) Angestellte der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe a nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe Vb.
- h) Angestellte der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppen b, c und d nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe Vb.  
Fußnote I) Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1) der Vergütungsgruppe IVb.

### Vergütungsgruppe IVa

- a) Diplom-Öcotrophologinnen (FH) als Leiterinnen von Bereichen oder Schwerpunktaufgaben der Hauswirtschaft, wenn ihnen mindestens sechs Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe Vb ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)
- b) Küchenmeister oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,  
(hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
- aa) als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 1500 Vollportionen hergestellt werden,  
(hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
- bb) als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich mehr als 1000 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 11 und 12)
- c) Angestellte als Wäschereileiter mit einer Jahresleistung von mehr als 2500 t Schmutzwäsche.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe a nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe IVb.

### Vergütungsgruppe III

Angestellte der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe a nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe IVa.

### Protokollnotizen

- Nr. 1 Hauswirtschafterinnen sind Angestellte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zur Hauswirtschafterin.
- Nr. 2 Entsprechende Tätigkeiten einer Hauswirtschafterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. die selbständige Ausführung von hauswirtschaftlichen Arbeiten.
- Nr. 3 Wirtschafterinnen, Meisterinnen der Hauswirtschaft und Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie die in diesem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben.
- Nr. 4 Wirtschafterinnen sind Angestellte mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung als Wirtschafterin.
- Nr. 5 Entsprechende Tätigkeiten einer Wirtschafterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. die selbständige und verantwortliche Führung der gesamten Hauswirtschaft oder von Teilgebieten derselben.
- Nr. 6 Schwierige fachliche Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.
- Aufgaben, die eine zusätzliche Fort- oder Weiterbildung von insgesamt mindestens 200 Unterrichtsstunden erfordern,
  - das Anleiten von mindestens fünf Mitarbeitern einschließlich Organisation und Überwachung.
- Nr. 7 Küchenmeister sind Angestellte, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung als Küchenmeister bestanden haben.  
Dem Küchenmeister werden gleichgestellt:
- a) Köche mit Abschlußprüfung nach sechsjähriger Berufsausübung als Koch.
- b) Metzger (Fleischer, Schlachter), Bäcker oder Konditoren mit Abschlußprüfung nach achtjähriger Berufsausübung als Koch, beim Nachweis der Meisterprüfung bereits nach dreijähriger Berufsausübung als Koch.  
Auch Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie die in diesem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben.
- Nr. 8 Teilgebiete des gesamten Hauswirtschaftsdienstes sind der Küchenwirtschaftsdienst, der Wäschereidienst und der Wirtschaftsdienst.
- Nr. 9 Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen sind Angestellte mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung als „Hauswirtschaftsleiterin“, als „Wirtschaftsleiterin“, als „Öcotrophologin“ oder als „hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“.
- Nr. 10 Als entsprechende Tätigkeit einer Hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin gilt die Leitung der gesamten Hauswirtschaft oder von mindestens zwei Teilgebieten derselben.  
Die Leitung erfordert folgende unverzichtbare Aufgaben:
- Die Planung der hauswirtschaftlichen, betriebsorganisatorischen und technischen Abläufe;

- den richtigen Einsatz von Arbeitskraft, Material, Zeit und Geld;
  - den Einkauf;
  - die Vorratswirtschaft;
  - die Beteiligung an der Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplans für ihren Bereich;
  - die Anleitung von Mitarbeitern und
  - mindestens eine der folgenden Aufgaben:
    - Die Ausbildung;
    - die Verwaltung der zugewiesenen Mittel;
    - die Kontrolle von Hand- und Nebenkassen.
- Nr. 11 Hängt die Eingruppierung von der Zahl der Vollportionen ab, so ist die Teilverpflegung mit dem Anteil wie folgt in Vollportionen umzurechnen:
- |                    |                 |
|--------------------|-----------------|
| Frühstück          | 20 vom Hundert  |
| Mittagessen        | 50 vom Hundert  |
| Nachmittags-Kaffee | 10 vom Hundert  |
| Abendessen         | 20 vom Hundert. |
- Bei der Zahl der Vollportionen bleibt die Zahl der Diätportionen unberücksichtigt. Werden von der Hauptküche an die Diätküche die Grundnahrungsmittel (z.B. Kartoffeln, Fleisch, Gemüse) geliefert, gilt folgender Umrechnungsschlüssel:
- a) Bei Lieferung der Grundnahrungsmittel für alle Mahlzeiten gelten drei Diätportionen als zwei Vollportionen,
  - b) werden die Grundnahrungsmittel nicht für alle Mahlzeiten geliefert, gelten drei Diätportionen als eine Vollportion.
- Nr. 12 Eine Diätküche ist im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals in eine Küche eingegliedert, wenn der Leiter der Hauptküche und Diätküche folgende Zuständigkeiten hat:
- a) Personalausgleich für die Hauptküche und Diätküche, Personalausweisung für die Diätküche,
  - b) Dienstplangestaltung für beide Küchen,
  - c) Verantwortung für die technische Abwicklung des Essenstransportes beider Küchen.
- Eine räumlich getrennte Unterbringung der Diätküche steht ihrer Eingliederung in die Hauptküche bei Erfüllung der vorstehenden Buchstaben a bis c nicht entgegen, wenn diese Diätküche mit den Grundnahrungsmitteln (z.B. Kartoffeln, Fleisch, Gemüse) durch die Hauptküche versorgt wird.
- Durch die Eingliederung der Diätküche wird die Verantwortung der Diätküchenleiterin für die hergestellten Diätportionen nicht berührt.
- Nr. 13 Diplom-Öcotrophologinnen sind Angestellte mindestens mit einem Fachhochschulabschluß als Diplom-Öcotrophologin.
- Nr. 14 Als entsprechende Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt z.B.
- Planen und Durchführen von Fortbildungsmaßnahmen und Beratungsprogrammen im Betrieb und in der Erwachsenenbildung bzw. Verbraucherbildung,
  - Ausbilden von Auszubildenden und Praktikanten (Voraussetzung: Anerkennung der Ausbildereignung)
  - Planen und Organisieren von Arbeitsabläufen und Betriebsprozessen im Rahmen von Beschaffen und Produktion,
  - Gestalten und Steuern der bedarfsorientierten Betriebsleitung (Mahlzeitenangebot, Reinigungsdienst),
  - Beurteilen und Steuern der Arbeitsabläufe unter ergonomischen und ökonomischen Aspekten,
  - Leitungsaufgaben im Großhaushalt, die durch bereichsübergreifende Planung und Organisation der Arbeitsabläufe sowie durch Mitarbeiterführung gekennzeichnet sind.
- Nr. 15 Eine Zusatzqualifikation im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt dann vor, wenn eine zusätzliche Ausbildung, Fort- oder Weiterbildung von mindestens 280 Unterrichtsstunden erfolgreich abgeschlossen ist. Die Zusatzqualifikation kann auch durch mehrere Lehrgänge und Seminare erworben worden sein, wenn insgesamt die angegebenen Stunden erreicht werden.
- Als Zusatzqualifikationen gelten z.B.:
- diätische Fachqualifikationen,
  - Refa- und Arbeitsorganisationsqualifikationen,
  - pädagogische Zusatzqualifikationen.
- Die Zusatzqualifikationen können nur dann anerkannt werden, wenn sie für die auszuübende Tätigkeit erforderlich sind.
- Nr. 16 Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. erfüllt bei mindestens fünf ständig unterstellten Mitarbeitern mindestens der Vergütungsgruppe VIb.
- Nr. 17 Zu den Heimen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals zählen auch Einrichtungen, die in der Regel Unterkunft gewähren sowie Krankenhäuser.
- Nr. 18 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängt, gilt in dieser Abteilung Nr. 3 der Vorbemerkungen zur Anlage 1a KAT-NEK sinngemäß mit der Maßgabe, daß Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten zählen.

## 2. Die Abteilung 51 erhält folgende Fassung:

### „§ 51 Familienbildungsstätten

#### **Vergütungsgruppe VIb**

Lehrkräfte an Familienbildungsstätten.

#### **Vergütungsgruppe Vc**

a) Lehrkräfte an Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachschulausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

b) Angestellte der Vergütungsgruppe VIb nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe VIb.

#### **Vergütungsgruppe Vb**

a) Lehrkräfte an Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- b) Angestellte der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe a, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vc heraushebt, daß ihnen die verantwortliche Leitung mindestens eines Fachbereiches ständig übertragen ist und diese Aufgabe mindestens ein Drittel der gesamten Arbeitszeit erfordert.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

- c) Angestellte der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe a nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe Vc.

**Vergütungsgruppe IVb**

- a) Angestellte als Leiterinnen und Leiter von Familienbildungsstätten, an denen bis zu 2500 Unterrichtsstunden jährlich erteilt werden.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

- b) Angestellte der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe a, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe a heraushebt, daß ihnen die verantwortliche Leitung mindestens eines Fachbereiches ständig übertragen ist und diese Aufgabe mindestens ein Drittel der gesamten Arbeitszeit erfordert.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

- c) Angestellte in der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppen a und b nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe Vb.

**Vergütungsgruppe IVa**

- a) Angestellte als Leiterinnen und Leiter von Familienbildungsstätten, an denen mehr als 2500 bis 6000 Unterrichtsstunden jährlich erteilt werden.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

- b) Angestellte als ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Familienbildungsstätten, an denen mindesten 6000 Unterrichtsstunden jährlich erteilt werden.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

- c) Angestellte der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe a nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe IVb.

**Vergütungsgruppe III**

- a) Angestellte als Leiterinnen und Leiter von Familienbildungsstätten, an denen mehr als 6000 Unterrichtsstunden jährlich erteilt werden.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

- b) Angestellte der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe a nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe IVa.

**Vergütungsgruppe IIa**

Angestellte der Vergütungsgruppe III Fallgruppe a nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe III.

**Protokollnotizen Abteilung 51**

Nr. 1 Die verantwortliche Leitung von Fachbereichen umfaßt die organisatorische und fachliche Leitung von abgegrenzten Aufgabenbereichen innerhalb von Familienbildungsstätten.

Nr. 2 Als Unterrichtsstunde gelten 45 Minuten. Bei den jährlichen Unterrichtsstunden wird die gesamte Unterrichtsleistung der Familienbildungsstätte zugrundegelegt. Die genannten Stundenzahlen erge-

ben sich aus dem Durchschnitt der Unterrichtsstunden der drei vorangegangenen Jahre.

**§ 2**

**Übergangsvorschriften**

(1) Die Eingruppierung von Angestellten, die bis zum 31. Dezember 1995 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Die Anrechnung von Zeiten einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages richtet sich nach § 23a KAT-NEK in Verbindung mit den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Fassung dieses Tarifvertrages.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.

Kiel, den 08. Juni 1995

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

**Berichtigung**

Die Veröffentlichung der Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen im GVOBl. 1995, S. 147, ist wie folgt zu berichtigen:

Doris **Blume**, Andrea **Borowski**, Frank **Grebe**, Susanne **Kretzer**, Bettina **Kuphal**, Silke **Langer**, Anke **Marckmann**, Martina **Mohr**, Claudia **Niklas**, Evelyn **Scharmman-Carstensen**, Jens **Schild**, Klaus **Schmidt**, Christa **Schulz-Achelis**, Gottfried **Schwiegler**, Annette **Spiegel**, Mike **Süßbrich**, Olaf **Voß**, Gertraud **Will**

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Thobaben

Az.: 42490-1 - E I

**Pfarrstellenaufhebungen**

3. Pfarrstelle der Martin-Luther-Kirchengemeinde Iserbrook, Kirchenkreis Blankenese (mit Wirkung vom 01. August 1995).

Az.: 20 Martin-Luther-Kirchengemeinde Iserbrook (3)  
- P I / P 2

2. Pfarrstelle der Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup, Kirchenkreis Blankenese (mit Wirkung vom 01. Juli 1995).

Az.: 20 Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup  
– P I / P 2

\*

1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zu den zwölf Aposteln in Hamburg-Lurup, Kirchenkreis Blankenese (mit Wirkung vom 01. Juli 1995).

Die bisherige 2. Pfarrstelle mit ihrer gegenwärtigen Stelleninhaberin wird 1. Pfarrstelle, die bisherige 3. Pfarrstelle mit ihrem gegenwärtigen Stelleninhaber wird 2. Pfarrstelle.

Az.: 20 Zu den zwölf Aposteln in Hamburg-Lurup  
– P I / P 2

\*

5. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Schulau, Kirchenkreis Blankenese (mit Wirkung vom 01. August 1995).

Az.: 20 Christus-Kirchengemeinde Schulau (5) – P I / P 2

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in den Kantonen  
Bern, Freiburg und Neuenburg,  
eine selbständige Diaspora-Gemeinde, sucht auf den 1. Dezember 1995 oder nach Vereinbarung den / die

#### Pfarrer / Pfarrerin

der / die bereit ist, die vielfältigen Aufgaben mit Sensibilität für die lutherischen Traditionen unserer Gemeinde weiterzuführen. Wir sind etwa 1.300 in drei Kantonen wohnende Gemeindemitglieder, die aus verschiedenen Ländern kommen.

Ihre Aufgaben: Gottesdienst in Bern und gelegentlich in Thun, individuelle Seelsorge und Besuchsdienst, Konfirmandenunterricht, Mitarbeit am Gemeindeblatt, Mitarbeit im Bund Evangelisch-Lutherischer Kirchen der Schweiz sowie in lokalen ökumenischen Gremien, Zusammenarbeit mit der Pfarrerschaft der reformierten und der christkatholischen Landeskirche.

Pfarrhaus im Garten in der Universitätsstadt Bern, in Straßenbahnnahe. Garagenplatz wird zur Verfügung gestellt. **Unsere Kirche:** Die Antonierkirche in der Altstadt, in unmittelbarer Nähe des historischen Rathauses, mit Nebenräumen.

Wir erhoffen vom neuen Pfarrer / der neuen Pfarrerin:

- daß er / sie mit innerer Überzeugung in seinem / ihrem Beruf steht;
- daß er / sie eine Diasporagemeinde ohne Hilfe von Dekan oder Bischof selbständig begleitet und mit Kirchenvorstand, Lektoren und aktiven Gemeindegliedern in offener Weise zusammenarbeitet;
- daß er / sie versucht, mit der Gemeindejugend den Dialog zu beginnen;
- Mobilität (PKW, Führerschein Klasse 3).

Bewerbungen mit Unterlagen bis 15. September 1995 an den Kirchenvorstand, Postgasse 62, CH – 3011 Bern, Postfach 641, CH – 3000 Bern 8; Telefonische Auskünfte: 0041 – 65 – 52 60 11 (G. Klose, Vorsitz. Kirchenvorstand); 0041 – 31 – 9 31 17 38 (D. Willers, Stellvtr.).

Az.: 2420 – P II / P 1

\*

Die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg für das Frauenwerk ist baldmöglichst mit einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Bei dieser Pfarrstelle handelt es sich um die Stelle der Leiterin des Ev. Frauenwerkes.

Erwartet wird eine engagierte Pastorin, die möglichst Erfahrung in der Frauenarbeit hat und entsprechende Kompetenz in der Leitung mitbringt. Sie sollte auf Kirchenebene und in den Gemeinden Ansprechpartnerin sein für alle Frauen und Frauenkreise zum Gemeindeaufbau. In ihrer Leitungskompetenz sollten Lust, Freude, Motivation und Ideenreichtum für eine segensreiche Arbeit zusammen mit den Frauen in Kirche und Alltag zum Ausdruck kommen.

Unter der Voraussetzung integrativer Bemühungen zwischen Kirchenkreisvorstand, Kirchenkreisfrauenwerk und den Gemeinden im Kirchenkreis werden folgende inhaltliche Schwerpunkte gesetzt:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu aktuellen kirchlichen und gesellschaftspolitischen Themen, auch Kirchenkreisfrauentage;
- Tagungen für Kirchenvorsteherinnen;
- Vorbereitung des Weltgebetstages;
- Begleitung und Starthilfen bei Frauengruppen;
- Seelsorgerliche Einzelgespräche und gelegentlicher Predigtendienst in Gottesdiensten mit Anbindung an eine Predigtstelle und einen Kirchenvorstand;
- Müttergenesungsarbeit;
- Verwaltung der Medienstelle des Kirchenkreisfrauenwerkes.

Ein aktiver Beirat wird sie darin unterstützen und begleiten.

Der Wohnsitz und die Arbeitsräume werden nach Absprache möglichst zentral im Kirchenkreis angesetzt, um von dort dezentral in die Gemeinden hineinzuwirken.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg, Fax-Nr. 0 45 41 / 30 91.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg, Tel. 0 45 41 / 34 54, und die Mitglieder des Beirates des Kirchenkreises, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg, Tel. 0 45 41 / 34 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Frauenwerk Herzogtum Lauenburg – P II / P 3

\*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge im Heinrich-Eisenbarth-Heim in Reinbek-Sachsenwaldau ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstsverhältnis – 50 % – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Das Heinrich-Eisenbarth-Heim ist eine Einrichtung des Landesbetriebes Pflegen und Wohnen für ca. 230 überwiegend chronisch alkoholabhängige Frauen und Männer. Die seelsorgerliche Begleitung und ein regelmäßiges gottesdienstliches Angebot sind seit Jahren fester Bestandteil der Arbeit. Der Pastor / die Pastorin soll mit dem Team therapeutischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Ärztin, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen) eng zusammenarbeiten und dabei theologisch reflektierte Fortbildung leisten, u. a. im Zusammenhang mit Sterbebegleitung und dabei entstehenden Fragen. Die seelsorgerliche Arbeit wird durch die Heimleitung und das Team der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitgetragen und unterstützt.

Der Schwerpunkt der Arbeitszeit liegt am Nachmittag und in den Abendstunden und durchschnittlich zweimal monatlich am Sonntagvormittag.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn, Kattjahren 24, 22359 Hamburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Frau Pröpstin Uta Grohs, Claudiusstraße 55 f, 22043 Hamburg, Tel. 040 / 68 11 28 und 040 / 60 31 43 – 0, sowie Herr Propst Eberhard Hamann, Tel. 040 / 7 38 20 31 und 040 / 60 31 43 – 0.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heinrich-Eisenbarth-Heim – P II / P 2

### Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt (Kirchenkreis Neumünster) ist zum 31. Juli 1995 die Stelle des/der

#### **hauptamtlichen Kirchenmusikers/Kirchenmusikerin (B-Stelle, 100 %)**

frei geworden und soll so schnell wie möglich wieder besetzt werden.

Wir wünschen uns einen/eine Mitarbeiter/Mitarbeiterin, der/die Traditionen mit eigenen Vorstellungen und neuen Wegen verbindet, dem/der die Förderung des Gemeindegesanges am Herzen liegt und der/die Lust hat, in einem enga-

gierten Team von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zusammenzuarbeiten.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 10.500 Gemeindeglieder. Zum lebendigen und vielfältigen Gemeindeleben tragen neben drei Pastoren und einer Pastorin über siebzig hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – vor allem im Bereich der Kindergartenarbeit – bei.

Die Backsteinkirche aus dem 14. Jahrhundert liegt im Zentrum der Kleinstadt, in der alle Schularten am Ort vorhanden sind. Bei der umfangreichen Renovierung der Maria-Magdalenen-Kirche wurde 1992 auch die von dem Kieler Orgelbaumeister Hinrich Otto Paschen 1974 mit 29 Registern gebaute Orgel überholt. Dabei wurde eine Disposition erarbeitet, die es möglich macht, neben der barocken Orgelmusik auch romantische und zeitgenössische Werke zu spielen. Die Registeranlage wurde elektropneumatisch gebaut und damit die Gelegenheit geschaffen, zwei freie Kombinationen einzubauen. Die Spieltraktur blieb mechanisch.

Der sonntägliche Gottesdienst orientiert sich weitgehend an der Agende I, macht aber auch von den reichhaltigen Möglichkeiten der Erneuernten Agende Gebrauch.

Neben der musikalischen Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste – einschließlich des liturgischen Gesanges – in der Maria-Magdalenen-Kirche und in der Rheumaklinik gehören das Orgelspiel bei allen Amtshandlungen, die Leitung der Bramstedter Kantorei und des Posaunenchores, die musikalische Kinderarbeit sowie die Gestaltung und Organisation von musikalischen Veranstaltungen zum Aufgabenbereich des/der Kirchenmusikers/Kirchenmusikerin.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Prüfungszeugnissen, Referenzen, Nachweis über bisherige kirchenmusikalische Tätigkeiten, Lichtbild) werden bis zum 29. September 1995 an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Schlüskamp 1, 24576 Bad Bramstedt, erbeten.

Weitere Auskünfte erteilen: Pastor Fenske (04192/18 48), Pastor Hofmann (04192/18 91), Pastor Rahlmeier (04192/57 51) sowie der Kirchenkreisbeauftragte für Kirchenmusik, Herr Bendfeld (04328/374).

Az.: 30 – Bad Bramstedt – T II / T 3

\*

Die Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona sucht zum nächstmöglichen Termin eine/einen nebenberufliche/nebenberuflichen

#### **C-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker**

die/der die Gottesdienste musikalisch begleitet und sich mit ihren/seinen Fähigkeiten kirchenmusikalisch in das Gemeindeleben einbringt.

Die Christophoruskirche verfügt über eine Wolfsteller-Orgel (2 Manuale, Pedal, 16 Register); im Gemeindesaal befindet sich ein Flügel.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 9,6 Stunden; die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK.

Auskünfte erteilt Pastor Klaus Schläger, Telefon 040/3806355.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Christophorus-Gemeinde Hamburg-Altona, Helenenstraße 14, 22765 Hamburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 Christophorus-Altona – T 2 / T 3

\*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (mit Wirkung vom 01.08.1995).

Az.: 20 Dienstleistung mit besonderem Auftrag Flensburg – P III / P 3

(Rücknahme der Veröffentlichung der Pfarrstellenermittlung im GVOBl. Nr. 8/1995).

\*

Der Diakonieverein Pinneberg e.V., ein freier kirchlicher Träger, sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine Diplom-Sozialpädagogin/  
einen Diplom-Sozialpädagogen  
oder eine Person mit vergleichbarer Qualifikation  
und Praxiserfahrung**

als Mitarbeiterin/Mitarbeiter in der Beratungsstelle für alleinstehende Wohnungslose in Pinneberg bei Hamburg. Die Beratungsstelle arbeitet seit 4 Jahren auf der Rechtsgrundlage von § 72 BSHG und ist in ein kreisweites Hilfeangebot für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen eingebunden.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Einzelberatung von Personen, deren Lebenslage durch Arbeitslosigkeit, Armut, Einsamkeit und Wohnungslosigkeit gekennzeichnet ist. Darüber hinaus ist eine enge Zusammenarbeit mit dem zu-

ständigen Sozialhilfeträger, dem Arbeitsamt und sozialen Diensten in öffentlicher und freier Trägerschaft zur bedarfsgerechten Hilfe notwendig. Die Beratungsstelle bildet gemeinsam mit der Obdachlosenarbeit des Kirchenkreises Pinneberg (2 Sozialpädagoginnen) eine Bürogemeinschaft.

Wir erwarten insbesondere

- Erfahrung in der Beratungsarbeit
- Kenntnisse im Sozialhilferecht, Arbeitsförderungsgesetz und Verwaltungsrecht
- Selbständiges Arbeiten, Koordinierungs- und Kooperationsfähigkeit, Kontaktfreudigkeit
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche und Bejahung des kirchlich-diakonischen Auftrages zur Hilfe für Menschen in Not

Wir bieten

- eine Vollzeit-Stelle, die ggf. auch mit 2 Teilzeitmitarbeiterinnen/-mitarbeitern besetzt werden kann
- Supervision
- kollegialen und fachlichen Austausch
- Vergütung nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (analog BAT) und die üblichen sozialen Leistungen

Vollständige Bewerbungsunterlagen und eine Aussage über Ihre Arbeitsvorstellung sind zu richten an den Diakonieverein Pinneberg e.V., Herr Pastor Schweda, Bahnhofstr. 18-20, 25421 Pinneberg.

Auskünfte erteilt Diakoniepastor Schweda, Tel. 04101/205416.

Az.: 3026 – E 2

## Personalnachrichten

Am Ausbildungszentrum für Verwaltung, Verwaltungsschule Bordesholm, haben die folgenden Auszubildenden die Prüfung zur/zum Verwaltungsfachangestellten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bestanden:

Hass, Kerstin	Kirchenkreis Süderdithmarschen
Hoeft, Katharina	Kirchenkreis Eutin
Minich, Monika	Kirchenkreis Schleswig
Petersen, Christiane	Kirchenkreis Eiderstedt
Petersen, Maike	Kirchenkreis Eckernförde
Schröder, Sven	Kirchenkreis Schleswig
Sörnichsen, Sylvia	Kirchenkreis Eutin
Stübner, Maja	Kirchenkreis Süderdithmarschen
Warth, Christiane	Kirchenkreis Flensburg

Zusammen mit den Auszubildenden legte Herr Bernd Grund vom Kirchenkreis Blankenese die 1. Verwaltungsprüfung ab.

Die Abschlußprüfung für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten gilt nach § 4 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlußprüfungen als 1. Prüfung (Angestelltenprüfung I).

Ebenfalls am Ausbildungszentrum für Verwaltung – Verwaltungsschule Bordesholm – haben nachfolgende Personen die 2. Verwaltungsprüfung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Angestelltenlehrgang II) abgelegt:

Bunsen, Tanja	Kirchenkreis Segeberg
Evers, Carola	Kirchenkreis Eckernförde
Jäger, Silke	Kirchengemeinde Kaltenkirchen
Kiefer, Stefan	Nordelbisches Kirchenamt
Kirmis, Kerstin	Kirchenkreis Angeln
Kriel, Martina	Kirchenkreis Pinneberg
Lücke, Regina	Kirchenkreis Harburg
Pomarius, Thomas	Kirchenkreis Münsterdorf
Pries, Torsten	Nordelbisches Kirchenamt
Steenbuck, Michael	Jugendpfarramt der NEK
Stefan, Rüdiger	Kirchenkreis Rantzau
Zeit, Carola	Kirchengemeinde Kaltenkirchen
Ziebell, Burkhard	Kirchenkreis Lübeck

Am Ausbildungszentrum für Verwaltung – Verwaltungsfachhochschule Altenholz – legten folgende Personen die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienst ab:

Eilers, Carmen	Nordelbisches Kirchenamt
Ketels, Rüdiger	Kirchenkreis Eiderstedt
Spreckels, Britta	Nordelbisches Kirchenamt

Az.: 3060 – EF



**Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:****Hamburg**

Johannes **Ahrens**, Martje **Brandt**, Martin **Giering**, Thorsten **Gloge**, Martin **Hofmann**, Nicole **Irmer**, Katrin Nele **Jansen**, Sylvia **Kilian-Heins**, Luise **Martens**, Jakob **Mehlig**, Sybille **Pajonk**, Marc-Roderich **Pfau**, Jens Peter **Ritterhoff**, Dr. Karin **Schöpflin**, Achim **Strehlke**.

**Kiel**

Gunther **Bernhardt**, Thomas **Bruhn**, Dietmar **Gördel**, Hanns Ferdinand **Hoerschmann**, Detlef **Huckfeldt**, Andreas **Kosbab**, Anne-Christin **Lukas**, Inke **Lukas**, Birgit **Lunde**, Michael **Marwedel**, Wiebke **Drömann**, Michaela **Nielbock**, Eva **Rincke**, Frauke **Rörden**, Britta **Schelski**, Corinna **Schlapkohl**, Harald **Schmidt**, Thekla **Schoeler**, Jan-Eric **Soltmann**, Kai **Stiens-Liepolt**, Timo **von Somogyi-Erdödy**.

**Ernannt:**

Mit Wirkung vom 1. August 1995 die Pastorin Birgit **Aschoff**, geb. Feld, bisher in Neumünster, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik, Kirchenkreis Kiel.

Mit Wirkung vom 1. September 1995 die Pastorin z.A. Susanne **Hartmann**, geb. Thom, zur Zeit in Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Kirchenkreis Kiel.

Mit Wirkung vom 16.08.1995 die Pastorin z.A. Susanne **Huchzermeier-Bock**, z.Z. in Wedel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Kirchenkreis Blankenese.

Mit Wirkung vom 16. August 1995 der Pastor z.A. Bernd **Lohse**, zur Zeit in Hamburg-Poppenbüttel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

Mit Wirkung vom 1. August 1995 der Pastor z.A. Gottfried **Lungfiel**, zur Zeit in Hamburg-Kirchwerder, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –.

Mit Wirkung vom 16.08.1995 der Pastor z.A. Klaus-Georg **Poehls**, z.Z. in Hamburg-Blankenese, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese, Kirchenkreis Blankenese.

Mit Wirkung vom 01.08.1995 der Pastor z.A. Torsten **Worm**, z.Z. in Nordhastedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nordhastedt, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

**Bestätigt:**

Mit Wirkung vom 1. September 1995 die Wahl des Pastors z.A. Jürgen **Barth**, zur Zeit in Hamburg-Rahlstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Mit Wirkung vom 01.09.1995 die Wahl des Pastors z.A. Wolfgang **Boten**, z.Z. in Schacht-Audorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf, Kirchenkreis Rendsburg.

Mit Wirkung vom 1. September 1995 die Wahl des Pastors z.A. Dr. Stefan **Durst**, zur Zeit in Hamburg-Eppendorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Martin-Luther-Kirchengemeinde Quickborn-Heide, Kirchenkreis Niendorf.

Mit Wirkung vom 1. September 1995 die Wahl des Pastors z.A. Helmut **Gerber**, zur Zeit in Moorrege, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moorrege-Heist, Kirchenkreis Pinneberg.

Mit Wirkung vom 1. September 1995 die Wahl des Pastors z.A. Christian **Sievers**, zur Zeit in Westensee, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westensee mit dem Dienstsitz in Westensee, Kirchenkreis Kiel.

Mit Wirkung vom 1. August 1995 die Wahl der Pastorin z.A. Antje **Stümke**, z.Z. in Elmshorn, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantau.

Mit Wirkung vom 01.08.1995 die Wahl der Pastorin z.A. Heike **Tamminga-Boyke**, geb. Tamminga, z.Z. in Delve, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Kirchengemeinde Delve, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

**Berufen:**

Mit Wirkung vom 01. Oktober 1995 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Hein **Braungardt**, bisher in Hamburg-Niendorf, in die 21. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung im Kirchenkreis Niendorf.

Mit Wirkung vom 1. August 1995 die Pastorin Andrea **Mallek**, geb. Laeske, bisher in Kiel, im Rahmen eines eingeschränkten Dienstverhältnisses (50 %) zur Pastorin der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für pfarramtliche Vertretungsdienste.

Mit Wirkung vom 1. August 1995 auf die Dauer von 2 Jahren die Pastorin Dr. Ellen **Stubbe**, bisher beurlaubt, in die 18. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung im Fachbereich Ev. Theologie der Universität Hamburg –.

## Eingeführt:

Am 27.08.1995 die Pastorin Friederike Ohm als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weddingstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

## Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Detlef Bendrath als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Beauftragten für Weltanschauungsfragen über den 30. September 1997 hinaus bis einschließlich 30. Juni 2000.

Die Amtszeit des Pastors Dieter Bernard als Pastor für den Dienst eines Bezirksmissionars im Madang-Distrikt in der Ev.-Luth. Kirche von Papua-Neuguinea über den 30. September 1995 hinaus bis einschließlich 31. März 1999.

Die Amtszeit der Pastorin Ruth Gänßler-Rehse als Studienleiterin des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt – Fachabteilung ländlicher Raum – bis einschließlich 15. November 1996.

Die Amtszeit des Pastors Ronald Mundhenk als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Landeskrankenhaus Heiligenhafen um 5 Jahre über den 30. November 1995 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Hans-Uwe Rehse als Studienleiter des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt – Fachabteilung ländlicher Raum – bis einschließlich 15. November 1996.

Die Amtszeit der Pastorin Sibilla Schäfer als Inhaberin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für Krankenhausseelsorge um fünf Jahre über den 30.09.1995 hinaus.

Die Beauftragung der Pastorin Solveig Webecke im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Amtes einer Studienleiterin des Pastoralkollegs der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche über den 15. Januar 1996 hinaus bis einschließlich 31. Oktober 2001.

## Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. August 1995 die Pastorin z.A. Susanne Büstrin unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der pastoralen Dienstleistung in den Beruflichen Schulen des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe.

Mit Wirkung vom 1. November 1995 die Pastorin z.A. Anke Krauskopf, geb. Lemke, z.Zt. in Zarpen, im Rahmen

ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zarpen, Kirchenkreis Segeberg (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 der Pastor z.A. Hans Gottfried Michaelis, z.Z. in Hamburg-Groß Borstel, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schnelsen, Kirchenkreis Niendorf (Auftragsänderung).

## Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 01.09.1995 der Pastor Claus-Michael Friemuth, bisher in Pansdorf, aufgrund seiner Berufung durch das Kirchenministerium in Kopenhagen zur Übernahme des deutschen Pfarramtes der dänischen Volkskirche in Apenrade.

Mit Wirkung vom 01.08.1995 der Pastor z.A. Jochen Müller-Busse, z.Z. in Feldstedt/Dänemark, aufgrund seiner Berufung durch die Kirchenvertretung der Nordschleswigschen Gemeinde zur Übernahme der Pfarrstelle Feldstedt der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

## Umgewandelt:

Mit Wirkung vom 1. August 1995 das gegenwärtige eingeschränkte Dienstverhältnis (50 %) des Pastors Joachim Mallek als Inhaber der 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Kiel unter Fortfall dieser Pfarrstelle in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis bei gleichzeitiger Bestätigung als Inhaber der Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Kiel, Kirchenkreis Kiel.

## In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.08.1995 der Pastor Joachim Kindscher, bisher in Flensburg.

## In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 der Propst Klaus Juhl in Flensburg.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 der Pastor Adolf Leschow in Glinde.



Pastor

### **Hartmut Froese**

geboren am 14. Juli 1942 in Danzig-Langfuhr  
gestorben am 20. Juli 1995 in Lauenburg

Der Verstorbene wurde am 20. Januar 1985 in Hamburg-Lurup ordiniert. Anschließend war er als Pastor z.A. und Pastor im kirchlichen Auslandsdienst des Nordelbischen Missionszentrums in Tanzania tätig. Vom 1. August 1992 bis zu seinem Sterbetag war er Pastor in der Kirchengemeinde St. Petri-Geesthacht.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Hartmut Froese.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

### **Hellmut Bernewitz**

geboren am 05. Juni 1906 in Angermünde  
gestorben am 04. Juli 1995 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 29. Januar 1933 in Riga ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab 1945 Pastor in Husum und ab 1947 Pastor in St. Peter-Ording. Von 1948 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Oktober 1972 war er Pastor in Brunsbüttel.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Bernewitz.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

### **Dr. Günter Frankowski**

geboren am 29. Mai 1920 in Danzig-Langfuhr  
gestorben am 25. Juli 1995 in Reinbek

Der Verstorbene wurde am 04. Dezember 1955 in Berlin ordiniert. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er von 1970 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Juni 1985 Pastor in Reinbek.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Frankowski.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt**

**Postfach 3449**

**24033 Kiel**

---

**Postvertriebsstück**

**V 4193 B**

**Gebühr bezahlt**

---